

**Olaf Thomas Opelt**  
**Bahnhofstraße 101**  
**08468 Reichenbach**

**Landgericht Zwickau**  
**Platz der Deutschen Einheit 1**

**08056 Zwickau**

Ihr Zeichen  
4 Ns 130 Js 6577/04

Ihr Schreiben vom  
07.10.2005

Unser Zeichen  
DR LGZ B OTO 02/05

Datum  
28.11.2005

## **Im Verfahren**

**4 Ns 130 Js 6577/04**

**wegen**

## **Amtsanmaßung**

Nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts“ i.d.F. vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77) und dem Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 01. Februar 1877 (RGBl. S. 346) in der geltenden Fassung, wird der

## **Prozeßantrag**

mit **Devolutiveffekt** gestellt.

Das Verfahren ist, nach dem EinfG GVG § 1 [Inkrafttreten], gemäß § 1 Einführungsgesetz der StPO zu führen.

*„Die StPO tritt im ganzen Umfange des Reiches gleichzeitig mit dem EinfG GVG in Kraft“.*

- 1) Tritt in Kraft heißt: am 01.10.1879 gleichzeitig mit dem GVG (§ 1 EinfG GVG). Sie blieb, ebenso wie ihr EinfG, auch nach 1918 in Kraft (Artikel 179 II Weimarer Verfassung).
- 2) *„Im Umfang des Reiches, dessen Gebiet hat der zukünftige Friedensvertrag festzusetzen“.*  
(Text aus Mitteilung der Dreimächte Konferenz von Berlin.)

Sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

**weiterhin wird beantragt und eingereicht:**

1. **festzustellen**, daß die rechtsstaatlich demokratische Aufhebung des Urteils 4Ns 130 Js 6577/04, durch das Landgericht Zwickau, gesetzlich begründet ist;
2. **festzustellen**, daß das Rechtsmittel, die Berufung, gegen genanntes Urteil, nach §§ 314 Abs.1 i.v.. 337 Abs.2 StPO eingelegt wurde und nicht verfristet war und weiterhin eine bestehende Gesetzesverletzung vorliegt;
3. festzustellen, daß keine rechtliche Entscheidung, auf Grund des weiterhin strittigen Verfahrens, vorliegen kann, bis ein sachlich und örtlich zuständiges und unabhängiges Gericht, durch ein völkerrechtliches Urteil zur Wahrung des Rechtsfriedens und des Rechtsschutz des Herrn Opelt, gesetzlich völkerrechtlich wahrheitsgemäß entschieden hat;
4. **festzustellen** das, in dem Urteil als Entwurf, das richterliche Gehör verletzt ist;
5. **festzustellen**, daß die durch die Staatsanwaltschaft Zwickau zu erbringenden Gegenbeweise, für die beanspruchten Rechte aus dem Urteil gegen den Reichs- und Staatsangehörigen, Herrn Opelt, aus der gesetzlichen Beweiswürdigung vorgehaltenen Gründen, der Gegenbeweis zu erbringen ist, die jene vermeintliche Straftat, den Grund für die Verletzung des rechtlichen Anspruchs (Beweislastumkehr) auch die völker- und staatsrechtlichen Ansprüche (der BRD Beamten) darstellen;
6. **festzustellen**, daß Herr Böhmer gegen *Artikel 103 Abs. 2* des Bonner Grundgesetzes und gegen das DRiG § 25 verstoßen hat und eine schwere Dienstverletzung vorliegt;
7. **beantragt**, die Urschrift des Urteils 4Ns 130 Js 6577/04 dem Antragsteller mit der Unterschrift des haftenden Richters vorzulegen, anderenfalls **festzustellen**, daß die Unterschrift auf dem zugestellten Urteil und dem Original, nach § 117 VwGO und der StPO § 275 Abs. 2, nicht und eine Urkundenfälschung des Richter, Herrn Böhmer, AG Auerbach, vorliegt und damit ein Dienstvergehen des Richters und der Direktorin des AG Auerbach;

8. **aufgefordert und beantragt**, bei zutreffen der Ziffer 7, 2. Teilsatz ff, die entsprechenden rechtlichen Anträge, Strafanzeigen usw., von Amtswegen zu stellen;
9. **festzustellen**, daß durch den Prozeßantrag nach § 25 DRiG -Richtervorlage -, die Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Fortbildung des Rechts einzuholen und den Gegenbeweis zu erbringen, wann nach Artikel 87 Abs. 2 (Berliner Verf.), durch das Berliner Mantelgesetz, das Grundgesetz in Deutschland eingeführt worden ist;
10. **festzustellen**, daß eine Rechtsverletzung im Verfahren vorliegt und für die Fortbildung des Rechts, die Entscheidung des BGH bzw. des Verfassungsgerichts einzuholen ist und das rechtliche Gehör nicht gewahrt wurde (siehe Art.100 Abs.2 i.v. Art.97 Abs.1 GG);
11. **festzustellen**, daß mit dem Prozeßantrag, im strittigen Verfahren, dem Antrag zur Aufhebung des Urteils stattgegeben wird. Der Devolutiveffekt [gesetzlich geordnetes Verfahren wird in höherer Instanz anhängig), zur Abwehr schwerer Nachteile und zur Fortführung des Prozesses auf internationaler Ebene wird bei Ablehnung des Antrag auf Aufhebung, durch den Antragsteller genutzt.
12. **festzustellen**, daß nicht der Antragssteller die Beweislast, sondern der Antragsgegner (Verwaltung der BRD hier die Justiz des international nicht anerkannten Bundesland Sachsen) den Beweis zu erbringen hat, auf welche internationalen völkerrechtlichen Gesetze, er die hoheitlichen Rechte Deutschlands (Deutschen Reiches) beansprucht;
13. **festzustellen**, daß der Richter Böhmer, wegen Verletzung seiner Amtspflicht, zum Nachteil des Antragstellers, nach § 77 Abs. 2 (1 und 2) BBG, die Sicherheit Deutschlands gefährdet und wegen Befangenheit abzulehnen war;
14. **festzustellen**, daß in dem Verfahren gegen die Bundesrepublik hier die handelnden Richter und Staatsanwälte, nach GVG § 120 Abs. 1 Satz 8, zu verfahren ist;
15. **festzustellen**, daß nach GVG § 120 Abs. 2 (3 b), durch die Angriffe auf den Antragsteller, die innere Sicherheit Deutschlands bis zum Abschluß eines Friedensvertrages, der Weltfrieden durch die Beamten der Bundesrepublik unbemerkt gefährdet ist;

16. **festzustellen**, daß der Richter Böhmer, in dem Verfahren gegen Deutschland und seinem Bürger, in der weiterhin strittigen Sache, als beteiligte Partei (Beamter der Bundesrepublik), wegen Befangenheit abzulehnen ist (es handelt sich um völkerrechtliche Hoheitsrechte des rechtlich existenten Staates Deutschland [Deutsches Reich] und seiner Bürger, die dadurch verletzt werden);
17. **festzustellen**, daß durch die Aussage des Berliner Regierungsamtsrates Rudolph, das genehmigungspflichtige GKG, nach dem angeführten Anhörungsrügensgesetz (BGBl. 2004 I S. 3226), eine unbegründete Gesetzesvorlage des Richters Sommer und das Verfahren nach § 359 /3 StPO i. V. mit § 364 StPO einzustellen ist;
18. die Kosten des Rechtstreites, die gesamten Auslagen des Antragstellers, der Bundesrepublik aufzuerlegen und **festzustellen**, daß durch dieses Verfahren dem Antragsteller ein Schaden entstanden ist, deren Höhe noch nicht beziffert werden wird, daß ist einem anderen Verfahren vorbehalten.

### **Begründung:**

Bei den vorliegenden vermeintlichen Tatvorwürfen ist kein Verbrechen gegeben; denn es handelt sich jeweils um eine Gesetzesauslegung, die der Staatsanwaltschaft in ihrer Auslegung der Anklageschrift, auf sachfremden Gebiet auf Grund der fehlenden rechtswissenschaftlichen Fortbildung, nicht auslegen konnte und so das Recht durch die Negierung der Prozeßanträge verletzt hat (Gesetzesverletzung 337 Abs.2 StPO). In diesen Fällen wird der Sachverhalt als solches nicht erschöpfend erfaßt, und der Rechtsschutz des Herrn Opelt wird aufs gröbste verletzt.

### **Zum Tatvorwurf:**

Es ist nicht ersichtlich, wer zu einer vermeintlichen strafbaren Handlung Strafanzeige gestellt hat. Es wird nicht ersichtlich, wer der Geschädigte ist Es ist die Frage, ist der Geschädigte die durch Herrn Opelt angeschriebene Person oder sind es die Menschen die in den einzelnen Fällen der Grund für die Schreiben des Herrn Opelt waren. Ministerpräsident Reichsland Sachsen und die anderen verwendeten Bezeichnungen, sind kein öffentlichen Ämter, denn völkerrechtlich verfassungsgemäß gibt es nur ein Land Sachsen auf der Basis der Verfassung vom 28. 02.1947 und somit aber auch kein Bundesland Sachsen. Diese Rechtslage hätte von Anfang durch die eingereichten Widersprüche und Prozeßanträge geklärt werden müssen. Amtsanmaßung laut § 132 bedeutet „Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf“. Wie oben erwähnt, sind die Bezeichnungen in Verbindung mit Reichsland Sachsen keine öffentlichen Ämter. Somit hat Herr Opelt keinen Amtsmißbrauch getätigt. Herr Opelt hat auch niemals Amtshandlungen begangen, er hat zwar Schreiben verfaßt, in denen hat er aber immer wieder auf die völkerrechtliche Gesetzeslage hingewiesen und aufgefordert diese zu beachten und von den angeschriebenen Verwaltungen der BRD, für ihre, auf dem Gebiet der Russischen Besatzungszone, nachgegangener Tätigkeit, den Nachweis ihrer völkerrechtlichen gesetzlichen Berechtigung verlangt .

zu Ziffer 1

Nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts“ werden, die nicht rechtswissenschaftlichen Ausführungen des Richter Sommer am sachlich und örtlich unzuständigen LG Zwickau, durch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Zwickau in kriegs-, besatzungs- und völkerrechtlichen Gerichtsentscheidungen und der Beschluß als Entwurf, wegen der Mißachtung und dem Verstoß der Verhandlungs-, Untersuchungs- und Officialmaxime können die Urteile keine Rechtswirksamkeit erlangen. In diesem Zusammenhang sei auf die Festlegungen der westlichen Militärregierungen (MR) in den Wirtschafts- und Verwaltungszonen (Besatzungszonen) seit 08. Mai 1945, Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 2 Ziffer 5, verwiesen, daß die Urteile „... im Namen des Rechts ...“ zu ergehen haben. Das Rechtsmittel, die sofortige Beschwerde, wird, unter Berücksichtigung auf die zu verweisende Sache- und Rechtslage, eingelegt. Es ist der genaue Termin, der Einführung des GG in Deutschland i.v. mit dem SHAEF Gesetz 52 Art. VII Abs.e, zu benennen und nachzuweisen. Es ist nachzuweisen, daß die sogenannten neuen Länder am 03.10.1990 dem Artikel 23 GG rechtlich beitreten konnten (Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990. § 1 GBl. S.955).

Zu Ziffer 2 bis 3

*§ 7 EinfG StPO; „Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm“, und nach dem Völkerstrafgesetzbuch, GVG § 120 Abs. 1 Satz 8 verletzt wird.* Es ist festzustellen, daß die sachliche Zuständigkeit von Anbeginn nicht gegeben war und ein Verfahrensmangel besteht, der hiermit nochmalig gerügt wird. Das Verfahren ist einzustellen oder an die sachlich Zuständige, in kriegs-, besatzungs- und völkerrechtlichen Gerichtsentscheidungen, evtl. nächst höhere zuständige, Instanz (Russischer Militärgerichtshof) zur Entscheidung zu verweisen.

Es ist festzustellen, daß der Richter, Herr Böhmer, gegen den Grundsatz des Officialprinzips verstoßen hat (§ 40 VwVfG).

„Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“

Hier liegt Rechtsbeugung nach § 336 StGB vor und die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist begründet.

Zitat:

*Materielles Disziplinarrecht § 63, 64 DRiG*

*Die besonderen Richterpflichten ergeben sich aus §§ 38-43, sie haben für alle Richter des Bundes und der Länder denselben Inhalt.*

*Besonderheiten gelten für die Disziplinarwidrigkeiten in einem richterlichen Verfahren oder bei einer richterlichen Entscheidung. Der Rechtssuchende kann erwarten, daß ein pflichtgemäß handelnder Richter nach besten Wissen und Gewissen seine Sache entscheidet.*

*Artikel 97 Abs. 1 des GG und § 25 DRiG binden den Richter an das Gesetz. Nach Artikel 20. Abs. 3 GG ist die Rechtssprechung an Gesetz und Recht gebunden. Zwischen beiden Verfassungsnormen besteht kein Widerspruch.*

zu Ziffer 4 bis 6

Zitat Anhörungsrüge Prozeßrecht Dr. Andreas Piekenbrock, Karlsruhe:

„Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat bekanntlich aus dem Rechtsstaatprinzip in Verbindung mit Art.103 Abs.1 GG hergeleitet, daß der Rechtsweg im Rahmen der allgemeinen Justizgewährungsanspruchs auch zur Überprüfung einer behaupteten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch ein Gericht offen steht.“ „Insbesondere ist er nicht gehalten, die Anrufung einer weiteren Instanz vorzusehen, sondern kann sich, wie nunmehr weitgehend geschehen, auch für eine Abhilfe durch den iudex a quo [Richter dessen Entscheidung angefochten ist] entscheiden, < **sofern auf diese Weise der Mangel effektiv [tatsächlich] beseitigt werden kann**>“.

Durch die Ablehnung des rechtlichen Gehörs durch die Gerichte wurde zu keiner Zeit dieser Mangel behoben. Es ist im Gegenteil sogar zu vermuten, daß die Verwaltung der BRD, vermeintlich rechtsgültige Durchsuchungen, 13.10.2005, benutzten, um gezielt wichtige Akten und Schriftverkehr aus dem Besitz von Herrn Opelt zu entziehen, um ihn somit seiner Handlungsfähigkeit zur Sicherung seines Rechtsschutzes, zu berauben.

S0 fehlen z.B.:

- 2 Schreiben des Verwaltungsgerichts Dresden in denen sich auf das Rechtsberatungsgesetz bezogen wird
- 1 Aktenordner mit dem kompletten Schriftsätzen des Bundesverwaltungsamt
- 1 Aktenordner mit den kompletten Schriftsätzen, Urteilen und Beschlüssen der sächsischen Justiz, so z.B. auch die Anklageschrift und das Urteil im Verfahren 4Ns 130 Js 6577/04
- Eine externe Festplatte mit sämtlichen, nach dem zweiten Überfall, aufgelaufenen Schreiben

Diese Handlungsweise ist durch kein Gesetz gedeckt. Hier wurde, vermutlich um eigene Fehler zu verbergen, gegen Gesetz verstoßen (Art.13 GG) und Eigentum durch Gesetzesverletzung (§ 117 VwGO) widerrechtlich entzogen. Die nachgeführte Begründung ist auch für alle gegen Herrn Opelt gefällte Beschlüsse und Urteile als Nachweis der Gesetzesverletzung zutreffend.

Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt

die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452

Auch ein Handzeichen ( Paraphe ) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen ( Paraphe ), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 ( je Rpfl ) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, **liegt rechtlich nur ein Entwurf** vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben den völkerrechtlichen Beweis anzutreten, warum die Bundesrepublik Deutschland, völkerrechtliche Rechtsansprüche auf die Hoheitsrechte Deutschlands erhebt ohne die Rechtsansprüche der DDR, die staatsrechtlich (Staatsrecht GK öR, 10., überarbeitete Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg, Rdn. 1291) in den Ländern der SBZ fortbesteht, zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, daß hier eine Verletzung von vorkonstitutionellen [aus der Zeit vor dem in Kraft treten einer Verfassung] (Verweis auf Art.23&!39 GG), internationalen Recht vorliegt und die Bundesrepublik Deutschland sich anmaßt, als Alleinvertreter für Deutschland zu handeln.

zu Ziffer 7

siehe zu 4-6

In der StPO § 275 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschrieben Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu.

(Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TL. S. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)

zu Ziffer 8

Die Durchführung ist nur erforderlich, wenn eine Feststellung (Ziffer 7, 2. Teilsatz ff), behandelt werden muß.

Zu Ziffer 9

Durch die Richtervorlage ist der gesetzliche Nachweis erforderlich und zu erbringen, wann das GG (vom 23. Mai 1949, BGBl. I), durch den Kontrollrat, für „Berlin und Deutschland als Ganzes“ genehmigt wurde (siehe hierzu - zu Ziffer 17 Satz 3).

Zitat:

BVerfGE 7,1 Berlinvorbehalt Beschluß vom 21.03.1957 bearbeitet zuletzt 07.03.2005

„Durch den Vorbehalt der Militärgouverneure bei der Genehmigung des Grundgesetzes ist ausgeschlossen, daß Bundesorgane unmittelbar Staatsgewalt im weitesten Sinne, einschließlich Gerichtsbarkeit, über Berlin ausüben, soweit die Drei Mächte dies nicht inzwischen für einzelne Bereiche zugelassen haben.“

#### Berliner Verfassung **Art. 36**

„Soweit nicht seitens der Alliierten Kontrollbehörden anderweitig besonders bestimmt wird, untersteht die Selbstverwaltung Groß-Berlins der Alliierten Kommandatura und in den Sektoren der Militärregierung des betreffenden Sektors. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Stadtverordnetenversammlung sowie Verordnungen und Anweisungen, welche vom Magistrat angenommen bzw. erlassen werden, müssen im Einklang mit den Gesetzen und Anordnungen der Alliierten Mächte in Deutschland und der Alliierten Kommandatura Berlin stehen und von der letzteren genehmigt werden.“

Herr Richter Böhmer und die mit beteiligten Staatsanwaltschaften haben sich juristisch wahrheitsgemäß schriftlich zu erklären, daß sie von den Alliierten gesetztes Recht von sich aus aufheben, abändern oder ignorieren dürfen.

zu Ziffer 10

Siehe Begründung zu Ziffer 4.

Eine rechtliche Würdigung des Inhaltes der Einwände in der Widerklage fand nicht statt. Die Einholung der Entscheidung, einer höheren Instanz, die mit dem Prozeßantrag, im o. g. Schriftsatz, der zur Fortbildung des Rechts gestellt wurde, ist das richterliche Gehör nicht gewährt worden. (BVerfGE 74, 228, 233 f.; 75, 183, 188 f.; 81, 123, 126, f.); **Anhörungsrüge**

zu Ziffer 11

Das Verfahren ist an den Russischen Militärgerichtshof abzugeben.

zu Ziffer 12

Hier ergibt sich aus der Handlungsweise, daß das Gericht und die beteiligte Staatsanwaltschaft den Beweis antritt, daß die Bundesrepublik, hier das Bundesland Sachsen, Rechtsansprüche auf die hoheitlichen Rechte Deutschlands erhebt, ohne die Rechtsansprüche der DDR, die staatsrechtlich in den Ländern der SBZ fortbesteht, zu berücksichtigen. Es besteht hier eine Verletzung von vorkonstitutionellem internationalem Recht, in dem die Bundesrepublik sich anmaßt, der juristische Eigner der Hoheitsrechte Deutschlands zu sein. Dies wird im Urteil 2BvF 1/73 verneint, und klar gestellt, daß das Deutsche Reich rechtlich weiter existiert.

Hier ist auf das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ländereinführungsgesetz - vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 955) § 1 zu verweisen und der § 1 ist für unwirksam zu erklären.



Es ist nachzuweisen, daß die BRD das vereinte Deutschland laut 2+4 Vertrag Art.1 vom 12.09.1990 (BGBl.II S.1318 ff) darstellt, das Übereinkommen vom 25.09.1990 (BGBl.II S.1274ff) und die Vereinbarung vom 27./28.09.1990 (BGBl.II S.1386 ff) nichtig sind. So wäre es möglich, vorausgesetzt die 4 Alliierten Besatzungsmächte stimmen zu, den Art.23 alte Fassung (Geltungsbereich) wieder in Kraft zu setzen, daß die BRD als vereintes Deutschland gelten könnte. Hier wiederum ist auf die Verfassung der DDR vom 07.10.1949 Art.1 S. 1 i.v. mit SHAEF Gesetz 52 Art.7 Abs.e zu verweisen und auf das außer Kraft gesetzte Gesetz vom 23.07.1952 (GBl. Nr. 99 S. 613).

zu Ziffer 13

Die Amtshaftung ergibt sich aus dem Sachverhalt der Dienstrechtsverletzung (siehe Ziffer 6).

*Verordnung Nr. 29*  
*Beschränkung der Zuständigkeit deutscher Gerichte*  
*(Brit. ABl. Nr. 9 S. 204 vom 16. April 1946)*

*Artikel 1*

*„...10. Innerhalb des besetzten Gebietes darf kein deutsches Gericht ohne ausdrückliche Ermächtigung der Militärregierung in den folgenden Sachen Gerichtsbarkeit beanspruchen oder ausüben:*

*a) In Strafsachen betreffend:*

*I. eine der Vereinten Nationen oder*

*II. die Streitkräfte einer der Vereinten Nationen oder*

*III. eine Person, die in einer solchen dient oder*

*IV. einen Staatsangehörigen der Vereinten Nationen;*

*b) in folgenden Zivilsachen:...*“

Wegen der Befangenheit gegenüber dem vorkonstitutionellen Recht und der fehlenden rechtswissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet des vorkonstitutionellen Rechts und auf Grund der Tatsache das er laut Ausweis Personal [Angestellter] der BRD ist , war der Richter Böhmer wegen Befangenheit (Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit) abzulehnen was er jedoch selbst als unbegründet verwarf.

Zu Ziffer 14

Es wird auf Artikel 25 und 139 GG hingewiesen. In der vermeintlichen Verfassung des Bundesland Sachsen vom 27. Mai 1992 fehlt jeglicher Hinweis auf diese Artikel und somit wäre die Verfassung Grundgesetz widrig. Die Verfassung des Landes Sachsen vom 28.02.1947 weist in Art.68 klar auf das Völkerrecht hin. Ebenfalls verweist die Verfassung der DDR vom 07.10.1949 im Art.5 auf das Völkerrecht. § 120 GVG Abs.1/8 verweist auf das Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 (BGBl I S.2254).

## Zu Ziffer 15

Die haltlosen Vorwürfe, des Richter Böhmer und der beteiligten Staatsanwaltschaft, kann den juristisch Tatbestand nicht hergeben. Durch das Handeln der beteiligten der Bundesrepublik gegen die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Deutschlands und den damit verbundenen internationalen Verknüpfungen zur Sicherung des Weltfrieden, ist der Vorwurf, der Amtsanmaßung gegen Herrn Opelt hinfällig. Es wird im Gegenzug der völkerrechtliche Nachweis verlangt, auf welcher völkerrechtlichen Grundlage die BRD Verwaltung, hier die Justiz des Land Sachsen ihr Handeln, in Berlin und Deutschland als ganzes, stellt und ohne völkerrechtlichen Nachweis ihren eigenen Vorwürfen gegen Herrn Opelt unterlegen sind.

## Zu Ziffer 16

Im Verfassungsgerichtsurteil 2BVf 1/73 ist festgehalten, „die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches“.

Zitat aus *Deutsches Staatsrecht, Theodor Maunz, 15. Auflage*

*Es gibt gegenwärtig eine deutsche Staatsangehörigkeit, aber keine rechtliche Bundesangehörigkeit“. „Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landeszugehörigkeit bleibt die Reichs- und Staatsangehörigkeit unverändert bestehen. Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden“.*

Zitat Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Wintersemester 2004/2005

„Durch Fehlen von mindestens einem Element, kann das Fürstentum auch nicht durch Anerkennung Staatsqualität erlangen“

Diese Voraussetzung eines souveränen Staates, sind mit dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum „Bonner Grundgesetz“ nicht bestätigt worden.

Denn „ ... die Besatzungsmächte haben mit **der Genehmigung** des GG dessen alleinige Maßgeblichkeit für alles von deutschen Organen gesetzte (Bundes-) Gesetz nicht anerkannt ...“ (BVerfGE 2, 203).

Dementsprechend kann der Richter Böhmer und die beteiligte Staatsanwaltschaft, nicht über völkerrechtliche Hoheitsrechte entscheiden (Artikel 25 29 GG +GS).

Die Befangenheit des Richter Böhmer, liegt in der Ablehnung des vorkonstitutionellen Rechts begründet. also des Rechts vor dem GG hier das vom Nazirecht bereinigte Reichsrecht unter der Hoheit des von den Vier Alliierten gesetzten Rechts, dieses wird bis zum Friedensschluß so bleiben müssen soll es nicht zu neuen Krieg kommen.

Nach Friedensschluß hat aber das Volk über eine Verfassung zu befinden siehe Artikel 146 GG 1990

zu Ziffer 17

Mit der juristischen Aussage des Regierungsrats, Herr Rudolph, 2005 des Verfassungsgerichtshofes Berlin (Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05) wird begründet festgestellt, daß „ ... *eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin ...*“ und festgestellt ist, daß alle Gesetze der Militärregierung in dem Verfahren gesetzlich begründet und volle Rechtsfähigkeit besitzen.

Der Richter Böhmer und die mit beteiligten Staatsanwaltschaften haben sich juristisch wahrheitsgemäß zu erklären, daß sie von den Alliierten gesetztes Recht von sich aus aufheben, abändern oder ignorieren dürfen. Sollte diese nicht der Fall sein, haben sie sich rechtswissenschaftlich Kenntnis zu verschaffen.

Es ist die Bestätigung des Alliierten Kontrollrates, zur Abänderung des GG in der Fassung der Inkraftsetzung vom 23. Mai 1949 (BGBl. I) vorzulegen.

Es wird hinzugefügt:

Durch Einreichung der Feststellungsklage zur Klärung der Zuständigkeit der BRD gegenüber Herrn Opelt an das Verwaltungsgericht Chemnitz durch Herrn Opelt, ist diese dort bzw. am Verwaltungsgericht Berlin unter VG34A 24.05 anhängig. Es wird darauf hingewiesen, daß in der DDR im Rechtsstand 23.07. 1952 diese Sachlage auf die Grundlage der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 und der Verfassung des Landes Sachsen vom 28.02.1947 stellt und die Selbstverwaltung der drei westlichen Besatzungszonen (BRD) keinerlei völkerrechtliche Befugnisse auf dem Besatzungsgebiet der Russischen Föderation (DDR) haben. Auf Grund der fehlenden völkerrechtlichen Verwaltungsbefugnisse, wird hier darauf aufmerksam gemacht, daß das hier genannte Verfahren (3VRs 130 Js 16144/04), völkerrechtswidrig ist und durch Anerkenntnis, der Verwaltungsbehörde der drei westalliierten Besatzungszonen (BRD), des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl I S.2254) somit das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 (ABIKR Nr.3 S.50ff), strafbar ist, sowie auf den § 90 des StGB der DDR hingewiesen wird .

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

nach Art.1 S.4 der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 Reichs- und Staatsangehöriger